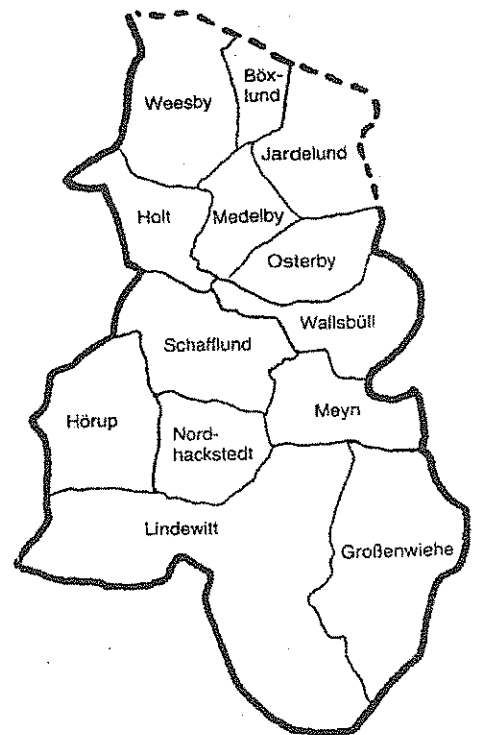


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

Nr. 07 Schafflund, 23.03.2012 42. Jahrgang

Seite 60-61	Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2012
Seite 62	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
Seite 63	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 64-65	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
 Bekanntmachungen:	
Seite 66	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Zentrale Dienste Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
Seite 67-68	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Großenwiehe
Seite 69-70	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Zentrale Dienste Bekanntmachung über die Bereithaltung des Abstimmungsverzeichnisses zur Einsichtnahme und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Windkraft“ in der Gemeinde Osterby am 06.05.2012
Seite 71-72	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Zentrale Dienste Bekanntmachung über die Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 06.05.2012

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.01.2012 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	110.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	7.600 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	110.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	262.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 220 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 220 % |
| 2. Gewerbesteuer | 300 % |

§ 4⁴

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Böxlund, den 13.01.2012

LS

Gez. Walter Stengel

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 20.03.2012

gez. Carstensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 27. März 2012, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:Wohnung des Bürgermeisters
Erlenweg 5, 24994 Böxlund**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.01.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -
6. Benennung eines Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 06.05.2012
7. Durchführung von Wegemaßnahmen
8. Aussprache über Müllsammelaktion
9. Ausgestaltung Dorffest
10. Verschiedenes

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

11. Vertragsangelegenheiten

Böxlund, den 15.03.2012

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Walter Stengel

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Nordhackstedt****Zeitpunkt der Sitzung:****Mittwoch, 28. März 2012, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Heutmann's Gasthof
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.02.2012
5. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
6. Bebauungsplan Nr. 2 „H & N Bürgerwindpark“
hier: Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
7. Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag
 - a) Gemeinde / H & N Bürgerwind
 - b) H & N Bürgerwind / Wasser- und Bodenverband Rodau
8. 4. Änderung des Flächennutzungsplans
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - a) Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen privater Personen
 - b) Abschließender Beschluss
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Firma A & B Windenergie GmbH und Co. KG
10. Wegeangelegenheiten
11. Benennung eines Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 06.05.2012
12. Verschiedenes

Nordhackstedt, 20.03.2012

Gemeinde Nordhackstedt
- Die Bürgermeisterin -
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Großenwiehe****Zeitpunkt der Sitzung:** Donnerstag, den 29. März 2012 – 19:30 Uhr**Ort der Sitzung:** Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Str. 1 a, 24969 Großenwiehe**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.02.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
6. Wahlen zu den Ausschüssen
hier: Schul-, Jugend- und Kulturausschuss
7. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012
hier: Beratung und Beschlussfassung
8. Zuschussanträge
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. 3. Nachtragssatzung für die Benutzung der *Offenen Ganztagschule* an der
Peter-Petersen-Schule Großenwiehe
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Anpassung Gebührensatzung OGS
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. Neufassung der Hauptsatzung
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Erlass einer Entschädigungssatzung
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Zukünftige Finanzierung der Schülerbeförderung für die Schulen der
dänischen Minderheit im Rahmen des Gesamtsystems
 - 13.1. Grundinformation
 - 13.2. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

14. Antrag auf Rückübertragung der Aufgabe Entsorgung/Abfuhr (Abwasser) bei den Kleineinleitern vom Amt auf die Gemeinde
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Erneuerung der Heizkreise in der Peter-Petersen-Schule Großenwiehe
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe
16. Parkverbotsregelung *Waldweg*
hier: Beratung und Beschlussfassung
17. Sperrung *Kirchenstieg*
hier: Beratung und Beschlussfassung
18. Sperrung *Birkenweg*
hier: Beratung und Beschlussfassung
19. Parkplatzsituation beim DRK-Kindergarten
hier: Beratung und Beschlussfassung
20. Antrag auf Verkehrslärmpegelmessung in der *Hauptstraße*
hier: Beratung und Beschlussfassung
21. Verschiedenes
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
22. Grundstücksangelegenheiten

Großenwiehe, 19.03.2012

Gemeinde Großenwiehe
-Die Bürgermeisterin-
gez. Gudrun Carstensen

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
als Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters
in die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Der Gemeindevertreter Herr Wolf-Christian Wagener – Wählergruppe Weesby A - hat den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby mit Ablauf des 31.03.2012 erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken der Listenbewerberin der Wählergruppe Weesby A,


Frau Johanna Zimmermann, Dorfstr. 18, 24994 Weesby,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby zum 01.04.2012 fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Weesby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 23.03.2012

Im Auftrage


(Hansen)

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in ihrer Sitzung am 09.02.2012 den Entwurf des

**Bebauungsplanes Nr. 17
„Einzelhandel, Büros und Wohnen an der Hauptstraße / Dorfstraße“
der Gemeinde Großenwiehe**

für das Gebiet östlich des „Ringweg“, nördlich der „Hauptstraße“ und westlich der „Dorfstraße“ in der Ortslage Wiehekruh der Gemeinde Großenwiehe. gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Einzelhandel, Büros und Wohnen an der Hauptstraße / Dorfstraße“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Schafflund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

02.04.2012 um 17.30 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 23.03.2012

Im Auftrag


Sönnichsen

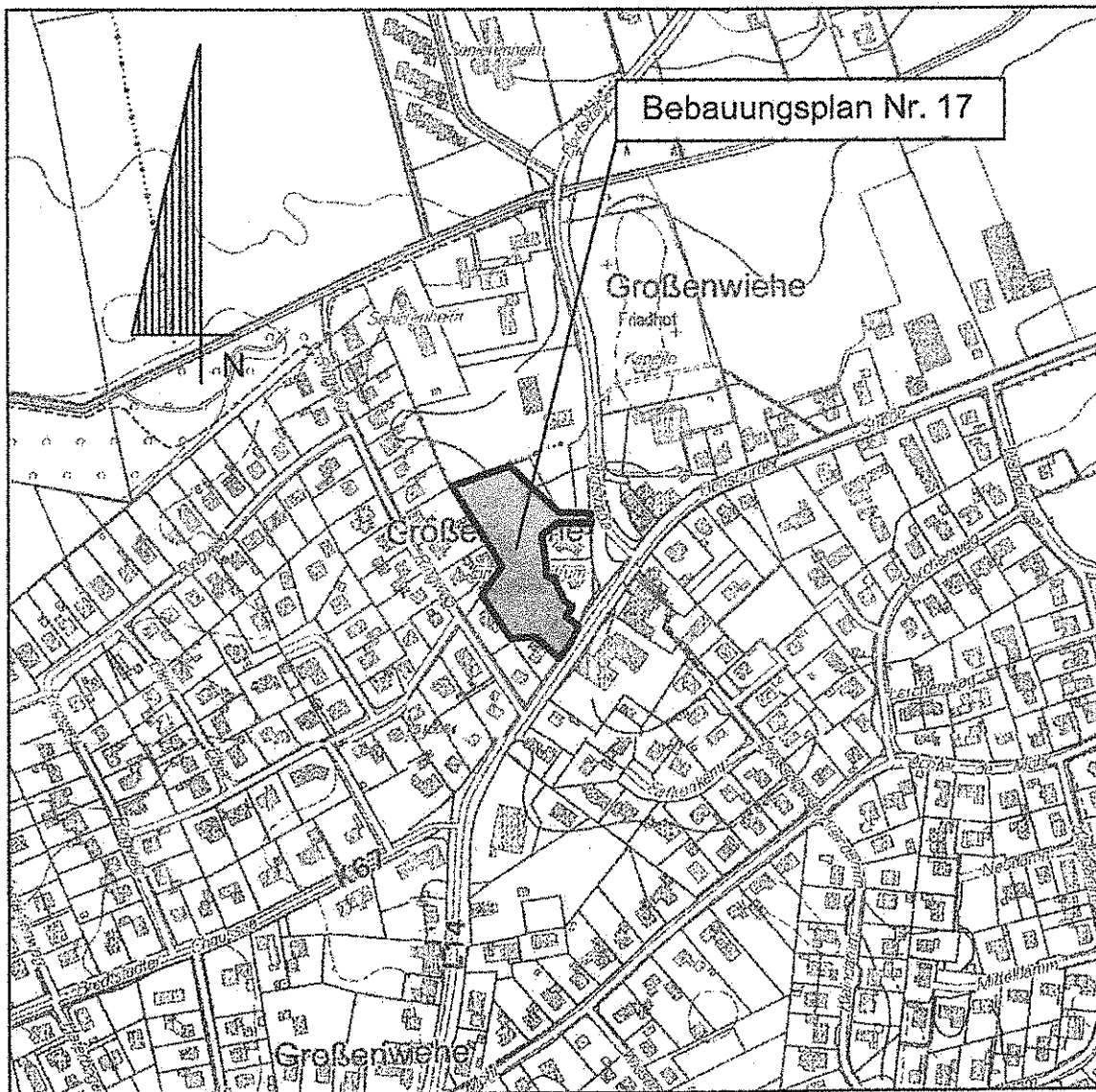
GROSSENWIEHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

"EINZELHANDEL, BÜROS UND WOHNEN AN DER HAUPTSTRASSE / DORFSTRASSE"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



Bekanntmachung

über die Bereithaltung des Abstimmungsverzeichnisses zur Einsichtnahme und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Windkraft“ in der Gemeinde Osterby am 06.05.2012 nach § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung S.-H..

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Osterby am 06.05.2012 wird in der Zeit vom **16.04.2012 bis 20.04.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Schafflund, Zentrale Dienste, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Abstimmungsberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes S.-H. eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in eines der Abstimmungsverzeichnisse eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens **am Freitag, 20.04.2012 bis 12:00 Uhr**, beim Amt Schafflund, Zentrale Dienste, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.
3. Abstimmungsberechtigte, die in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 15.04.2012** eine **Abstimmungsbenachrichtigung**.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen **Abstimmungsschein** hat, kann an der Abstimmung in der Gemeinde Osterby, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist, entweder durch **Stimmabgabe** in dem **Abstimmungsraum** der Gemeinde oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine stimmberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum **04.05.2012 während der Öffnungszeiten, 12:00 Uhr**, beim Gemeindeabstimmungsleiter des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**, beantragen. Das gilt ebenfalls für abstimmungsberechtigte Personen, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind und wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Abstimmungsberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die abstimmungsberechtigte Person vor dem Abstimmungsvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Bürgerentscheides,
- einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,
- einen amtlichen, hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigten Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am **Abstimmungstag bis 18:00 Uhr** eingehen und dem Abstimmungsvorstand übergeben werden kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Abstimmungsvorstand der Gemeinde, Feuerwehrhaus, Hauptstraße 28, 24994 Osterby zugeht.

Schafflund, 22.03.2012

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Zentrale Dienste
Im Auftrag



Wöhl

Bekanntmachung

über die Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 06.05.2012.

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby werden in der Zeit vom **16.04.2012 bis 20.04.2012** in der Amtsverwaltung Schafflund, Zentrale Dienste, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens **am Freitag, 20.04.2012 bis 12:00 Uhr beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 15.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **04.05.2012, 12:00 Uhr**, beim Amt Schafflund, Zentrale Dienste, Tannenweg 1, 24980 Schafflund schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein zugleich

- einen **amtlichen Stimmzettel** des Wahlkreises,
- einen **amtlichen blauen Wahlumschlag**,
- einen **amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein **Merkblatt für die Briefwahl**.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser **bis 18.00 Uhr** dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Schafflund, 22.03.2012

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Zentrale Dienste
Im Auftrag



Wöhl